



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

hat Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** und besucht damit die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, kann es andere Kinder und schulisches Personal anstecken. Darüberhinaus sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und es besteht die Gefahr weiterer Erkrankungen (mit Komplikationen). Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Verhaltensweisen und Pflichten unterrichten, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. **Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen wie: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose** und **Durchfall durch EHEC-Bakterien** verursacht wurde. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, ansteckende Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A** und **bakterielle Ruhr**.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die korrekte Behandlung noch nicht begonnen hat.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-** oder „**fliegende**“ **Infektionen** (Übertragung z.B. durch Niesen, Husten oder Küssen) sind u.a. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres/Ihrer Haus- oder Kinderarztes/-ärztin** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich**. Teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Es besteht **Mitteilungspflicht**.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder schulisches Personal angesteckt haben kann, wenn es mit ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die **Eltern der übrigen Kinder** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**, ohne Namen zu nennen.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler*innen oder andere in Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr/e behandelnder Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des [RKI](#). Sollten Sie noch **Fragen** haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus-** oder **Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mit freundlichen Grüßen

C. Cappenberg
Schulleiterin



Infektionsschutzgesetz

Name und Vorname Ihres Kindes (Bitte in Druckschrift):

_____ Klasse: _____

Ich habe von dem Inhalt der Infektionsschutzbelehrung Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift: _____